



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion



Verfügung

vom 13. Feb. 2015

5054

EINGEGANGEN

16. Feb. 2015

Amt für Städtebau

B 2, Stadt Winterthur

Aufhebung, Neufestsetzung und Revision der Baulinien an der Guggenbühl-, Stadler- (nördlich Guggenbühlstrasse), Etwiler- und Wallrütistrasse;

Genehmigung

Gesch. Nr. 2007/13

Baulinien. Mit Schreiben vom 27. Januar 2014 ersuchte das Amt für Städtebau der Stadt Winterthur um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses GGR-Nr. 2013/073 vom 4. November 2013 betreffend Aufhebung, Neufestsetzung und Revision der Baulinien an der Guggenbühl-, Stadler- (nördlich Guggenbühlstrasse), Etwiler- und Wallrütistrasse auf dem Gebiet der Stadt Winterthur. Da gegen diese Festsetzung ein Rekurs erhoben wurde, wurde das Genehmigungsverfahren einstweilen sistiert. Mit Entscheid des Baurekursgerichts BRGE IV Nr. 71/2014 vom 19. Juni 2014 wurde der Rekurs teilweise gutgeheissen und wurden die Baulinien im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 2/14474 und 2/14758 teilweise ersatzlos aufgehoben. Am 28. Oktober 2014 ersuchte das Amt für Städtebau um Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens und um Genehmigung des rekursweise korrigierten Festsetzungsentscheids.

Mit der Baulinienrevision sollen die Baulinien nördlich der Wallrütistrasse, welche für die ursprünglich geplante Umfahrungsstrasse mit Bahnunterführung festgelegt worden sind, ersatzlos aufgehoben werden. Die vorhandene Baulinienlücke nördlich der Guggenbühlstrasse bis zur Einmündung in die Stadlerstrasse soll geschlossen werden. Die Baulinien der Wallrütistrasse werden bis zur Bahnlinie mit einem Abstand von 22 m angepasst. Die Baulinien entlang der Etwilerstrasse werden ersatzlos aufgehoben, da sich diese in der Landwirtschaftszone befinden. Die Baulinien an der Stadlerstrasse im Bereich der Bushaltestelle sollen geradlinig mit einem Abstand von 6.0 m zur Strassenparzelle neu festgelegt werden. Nördlich der Einmündung Reutlinger- entlang der Stadlerstrasse werden die Baulinien in einem Abstand von 6.0 m (Baulinienabstand insgesamt 24.0 m) ab Strassengrenze bis zur Bauzonengrenze neu festgesetzt. Auf die südliche Aufweitung der Baulinie vor der Bahnunterführung kann verzichtet werden, die Linienführung wird deshalb in der bestehenden Flucht bis zur Bahnlinie ergänzt. Am Knoten Stadler-/Reutlingerstrasse wurden mit dem Entscheid BRGE IV Nr. 71/2014 vom 19. Juni 2014 die zulasten des Grundstücks Kat.-Nr. 2/14474 festgesetzten Baulinien gänzlich, die zulasten der Parzelle Kat.-Nr. 2/14758 festgesetzten Baulinien teilweise sowie die die Farmer- und die Reutlingerstrasse schneidenden Baulinien vollständig aufgehoben (Erwägungen 3.6 und 3.7 des Entscheides). Die Festsetzung ist mit diesen Änderungen in Rechtskraft erwachsen.



Mit Inkrafttreten der verfahrensrechtlichen Änderungen des Planungs- und Baugesetzes [PBG] am 1. Juli 2014 ist der Genehmigungsentscheid zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen. Die zu beurteilende Baulinienfestsetzung erfolgte jedoch noch vor diesem Zeitpunkt, weshalb das bisherige Recht Anwendung findet (Übergangsbestimmung zur Änderung des PBG vom 28. Oktober 2013).

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen. Sie kann genehmigt werden.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Winterthur vom 4. November 2013 betreffend Aufhebung, Neufestsetzung und Revision der Baulinien an der Guggenbühl-, Stadler- (nördlich Guggenbühlstrasse), Etwiler- und Wallrütistrasse auf dem Gebiet der Stadt Winterthur (geändert durch BRGE IV Nr. 71/2014 vom 19. Juni 2014) wird genehmigt.
 - II. Der Stadtrat von Winterthur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung bekanntzumachen.
 - III. Mitteilung an:
 - Stadtrat Winterthur, Postfach, 8402 Winterthur
 - Stadt Winterthur, Departement Bau, Amt für Städtebau, Raum- und Verkehrsplanung, Postfach, 8402 Winterthur (unter Rücksendung von 3 Plänen mit Genehmigungsvermerk)
- Kopie an:
- AFV Dokumentation, Planverwaltung (unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk)
 - AFV, Bauen an Staatsstrassen

Volkswirtschaftsdirektion


Ernst Stocker, Regierungsrat